



28. Januar 2009

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 18

Art. 52 Abs. 3 AHVG: Unterbrechung der Verjährung des Schadenersatzanspruches

[Urteil vom 19. Dezember 2008 i.S. N. \(9C 473/2008\)](#)

zur amtlichen Publikation vorgesehen

Gemäss Art. 52 Abs. 3 AHVG verjährt der Schadenersatzanspruch zwei Jahre, nachdem die zuständige Ausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls fünf Jahre nach Eintritt des Schadens. Wird der Schadenersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese Frist (Art. 52 Abs. 4 AHVG). Es handelt sich dabei um **Verjährungsfristen, die unterbrochen werden können** (Erw. 4.1).

Weil das Gesetz nicht regelt, durch welche Handlungen der Ausgleichskasse und der Beschwerdeinstanzen (kantonales Versicherungsgericht, Bundesgericht) sowie der in Anspruch genommenen Person die Verjährung unterbrochen wird und wie lange die nach der Unterbrechung neu laufende Frist dauert, sind **sinngemäss die Bestimmungen nach Art. 135 ff. OR** heranzuziehen. Im Unterschied zum Privatrecht genügen jedoch nebst den in Art. 135 OR genannten Handlungen **alle Akte, mit denen die Schadenersatzforderung gegenüber dem Schuldner in geeigneter Weise geltend gemacht werden** (Erw. 4.2.1).

Mit dem Erlass einer Schadenersatzverfügung wird die Verjährungsfrist nicht ein für allemal gewahrt, so dass der Schadenersatzanspruch **auch während des Einspracheverfahrens oder des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens verjähren kann**, wenn weder die Ausgleichskasse noch die in Anspruch genommene Person noch das Gericht eine verjährungsunterbrechende Handlung vornimmt (Erw. 4.2.2).